

Studienordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 17. August 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)*, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Studienordnung für den B.A.-Teilstudiengang Anglistik/ Amerikanistik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium
- § 3 Veranstaltungsarten
- § 4 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 5 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten
- § 6 Studienberatung
- § 7 Übergangsregelungen
- § 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anhang: Musterstudienplan
Modulhandbuch

Legende:

- AM – Aufbaumodul;
- BM – Basismodul;
- PL – Prüfungsleistung;
- LP – Leistungspunkt;
- SWS - Semesterwochenstunde

§ 1[†] Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik. Ergänzend gelten die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545) sowie die Fachprüfungsordnung für diesen Bachelor-Teilstudiengang.

* Mittl.bl. BM M-V S. 511

† Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

§ 2 Studium

(1) Das Studium des Bachelor-Teilstudienganges Anglistik/Amerikanistik soll die Studierenden befähigen, sprach-, literatur-, und kulturwissenschaftliche Fragestellungen selbständig und unter Anwendung der fachspezifischen Methoden und Analysetechniken zu bearbeiten. Aufbauend auf soliden Sprachkenntnissen soll eine umfassende interkulturelle Kommunikations- und Handlungskompetenz in der internationalen Verkehrssprache Englisch erworben werden.

(2) Das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis von Englischkenntnissen, die einem mindestens fünfjährigen Pflichtunterricht an deutschen Schulen entspricht. Über Ausnahmen entscheidet der Bereich „Sprachpraxis“ der Abteilung Anglistik/Amerikanistik.

(4) Die Zeit, in der in der Regel das Bachelor-Studium mit dem Bachelor-Grad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(5) Das Bachelor-Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Module). Namen, Arbeitsbelastung, Leistungspunkte und Qualifikationsziele der im Bachelor-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik zu studierenden Module sind in der Fachprüfungsordnung (FPO) ausgewiesen (§ 3 sowie im Anhang).

(6) Die Module werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung und der Bachelorarbeit.

(7) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Modulen (§ 3 FPO) voraus. Der Studierende hat die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Modul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen und an der Arbeitsbelastung des Moduls orientieren.

(8) Unbeschadet der Freiheit des Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Musterstudienplan). Für die qualitativen und quantitativen Beziehungen zwischen der Dauer der Module und der Leistungspunkteverteilung einerseits sowie den Lehrveranstaltungsarten und SWS andererseits wird ebenfalls auf den Musterstudienplan verwiesen.

(9) Die genau Bezeichnung der Lehrveranstaltungen aus den Modulen für das kommende Semester ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt zu geben.

(10) Die Philosophische Fakultät bietet im Rahmen der verfügbaren Mittel regelmäßig studienbegleitende Tutorien an.

(11) Über die Module im Pflichtbereich hinaus bietet die Fakultät im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung anglistischer und amerikanistischer Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten. Der Studierende kann vorbehaltlich entsprechender Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

§ 3 Veranstaltungsarten

(1) Die Module sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungs- bzw. Anwendungskomponenten enthalten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren und Übungen angeboten. Zur Ergänzung können weitere Veranstaltungsarten wie Kolloquien und Tutorien sowie Exkursionen angeboten werden.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
3. Übungen vermitteln methodische und berufsfeldqualifizierende Fertigkeiten und fördern die selbständige Anwendung erworbener Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen.
4. Tutorien dienen der individuellen und gruppenspezifischen Förderung der Studierenden.
5. *Lecture Courses* stellen kombinierte Veranstaltungen dar, z.B. Vorlesungen mit Übungsanteilen, Seminare mit Tutorien oder Praktikumsanteilen.
6. Kolloquien dienen der freien Diskussion theoretischer Ansätze und der Vorbereitung und Präsentation von spezifischen wissenschaftlichen Arbeiten.
7. Exkursionen vertiefen die Kenntnisse der Studierenden zu fachspezifischen Quellen und Berufsfeldern.

§ 4

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die für den Bachelor-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholenden bis zum zweiten Versuch;
2. Studierende, die für den Bachelor-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholenden ab dem dritten Versuch;
3. andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, soweit es sich nicht um Bewerber aus Absatz 2 handelt.

(2) Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (einschließlich der Wiederholenden bis zum zweiten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Absatz 1 Nr. 1 das Los. Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind (einschließlich der Wiederholenden ab dem dritten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Absatz 1 Nr. 2 das Los.

(3) Im Übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(4) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(5) Die Fakultät kann für die Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Bachelor-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik eingeschriebenen Studierende nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Studierende, die nach ihrer Prüfungs- oder Studienordnung auf den Besuch dieser Lehrveranstaltungen angewiesen sind.

§ 5

Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten

(1) Die Grundsätze des (ECTS-kompatiblen) Leistungspunktesystems ergeben sich aus § 5 GPO BMS.

(2) Für das Bestehen der Bachelorprüfung ist das Erbringen von insgesamt 180 LP erforderlich. Davon entfallen auf die Module in den beiden Teilstudiengängen insgesamt 130 LP (einschließlich je 2 Punkte für die mündliche Fachmodulprüfung in jedem Teilstudiengang), auf die Module in den beiden Studienabschnitten der „General Studies“ insgesamt 28 LP, auf das Praktikum 12 LP sowie auf die Bachelorarbeit 10 LP. Für die Zuordnung von Leistungspunkten zu den einzelnen Modulen im Bachelor-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik wird auf § 3 der FPO verwiesen

§ 6

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Bachelor-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik erfolgt durch die von der Abteilung Anglistik/Amerikanistik benannten Fachvertreter in ihren Sprechstunden. Die Sprechstunden sind semesterweise bekanntzugeben und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

§ 7

Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

§ 8
Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Studienordnung des Bachelor-Teilstudiengangs Anglistik/ Amerikanistik vom 28. Juni 2005 sowie die ihr zugrunde liegende Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 20. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG M-V und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde.

Greifswald, den 17. August 2009

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 05.03.2010

Musterstudienplan B.A. Anglistik/Amerikanistik

Sem/Workload					
6. Sem. 360 + 210 SoSe	BA Arbeit (300) + Prüfung 2 LP/60 Std.	9. Specialization 1 V/Ü+1 S 60/150: 4 SWS 7 LP/210 Std. - PL: 16-20-seitige Hausarbeit			
5. Sem. 360 WS		3. LING II PS Ling oder PS Hist. Ling. 30/90: 2 SWS	7. LIT II PS Lit GB oder NA 30/90: 2 SWS	8. CULT UK/USA PS Cultural Studies UK oder NA 30/90: 2 SWS	
4. Sem. 390 SoSe	5. Written Skills Ü 30/30 2 SWS	V/PS Ling 30/90: 2 SWS 8 LP/240 Std. PL: 20 min. Projektpräsentation	PS Lit GB oder NA 30/90: 2 SWS 8 LP/240 Std. PL: 12-16-seitige Hausarbeit	GK USA 30/60: 2 SWS	
3. Sem. 330 WS	Ü 30/30: 2 SWS 4 LP/120 Std. PL: 120 min Klausur	2. LING I LC Hist. Ling. 30/60: 2 SWS	6. LIT I 7 LP/210 Std. PL: 20 min mündliche Prüfung	GK UK 30/60 2 SWS 10 LP/300 Std. PL: 20 min mündl. Prüfung	10. Kolloq. Ü 30/60: 2 SWS 3 LP/90 Std. PL: 20 min studienbegleitender Vortrag
2. Sem. 300 SoSe	4. Oral Skills Ü 30/30	LC Ling 30/60: 2 SWS 6 LP/180 Std. - PL: 90 min Klausur	GK LitWiss 30/60: 2 SWS V HistLit NA 30/30: 2 SWS		
1. Sem. 300 WS	Ü 30/30: 2 SWS 4 LP/120 Std. PL: 20 min mündl. Gruppenprüfung	1. Pract. Ling. Ü Phon. 30/60: 2SWS Ü Gram 30/60: 2 SWS 6 LP/180 Std. PL: 20 min mündl. Prüfung	V HistLit GB 30/30: 2 SWS		

LP = Leistungspunkte (pro Modul)

Legende:

NA: North America

UK: United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

(x/y): (Stunden Kontaktzeit je Lehrveranstaltung/Stunden Selbststudium je Lehrveranstaltung);

SWS: Semesterwochenstunden;

GK: Grundkurs;

LC: Lecture Course

S: Seminar;

V: Vorlesung;

Ü: Übung;

x LP/ y Std.: Leistungspunkte (ECTS)/Arbeitsaufwand je Modul;

PL: Prüfungsleistung

Universität Greifswald
Institut für fremdsprachliche Philologien

**Bachelor-Teilstudiengang
Anglistik/Amerikanistik**

Modulhandbuch

Modul 1: "Practical Linguistics"	
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen fundierte theoretische und praktische Grundlagenkenntnisse in Phonetik/ Phonologie der britischen „Received Pronunciation“ bzw. des „General American“ und der Grammatik des „Standard English“.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Grundkenntnissen im englischen Sprachsystem • Phonetik und Phonologie des Englischen mit Schwerpunkten auf segmentaler Phonologie der britischen „Received Pronunciation“ bzw. des „General American“, IPA-Transkriptionen • Grammatik des „Standard English“ mit Schwerpunkt auf morphologischer und syntaktischer Analyse von Satzkonstituenten und einfachen sowie komplexen Sätzen.
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Übung "Phonetics and Phonology" • Übung "Introduction to English Grammar"
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienbegleitendes IPA-Transkriptionstestat, Bestehen einer mündlichen Prüfung in englischer Sprache (20 Minuten) (KP)
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Dauer	ein Semester
Regelprüfungstermin	1. Semester
Arbeitsaufwand	180 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit/ 4 SWS)
Leistungspunkte (ECTS)	6

Modul 2: "Linguistics I"	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Grundkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet der englischen Sprachwissenschaft.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick zur historischen Entwicklung des Englischen • Komparatistik: Englisch als Welt-sprache • Linguistische Methodik der Analyse des englischen Sprachsystems (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik). • Sprachgebrauchslinguistik (Pragmatik, Psycholinguistik, Soziolinguistik).
Lehrveranstaltungen	Lecture Course Einführung in die englische Sprach- und Sprachgebrauchsanalyse (<i>Tool-Kit</i>), ein Lecture Course Einführung in die historische und systemvergleichende englische Sprachwissenschaft (<i>The Road to EWL</i>).
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (90 Min.)
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Dauer	2 Semester
Regelprüfungstermin	3. Semester
Arbeitsaufwand	180 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit/4 SWS)
Leistungspunkte (ECTS)	6

Modul 3: „Linguistics II“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen Überblickskenntnisse auf dem Gebiet der englischen Sprachwissenschaft.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Methodenkenntnisse zur sprachlichen Variabilität in einem sprachwissenschaftlichen Teilgebiet (Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Historische Sprachwissenschaft) • Kenntnisse in einem sprach- und kommunikationswissenschaftlichen Gebiet (Psycho-, Sozio-, Diskurs- oder Varietätenlinguistik)
Lehrveranstaltungen	Eine Vorlesung (V) und ein Proseminar (PS), oder zwei Proseminare (PS)
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an „Linguistics I“
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer mündlichen Prüfung (20 Min.) (PsB)
Häufigkeit des Angebots	In jedem Semester
Dauer	Maximal 2 Semester
Regelprüfungstermin	5. Semester
Arbeitsaufwand	240 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit/4 SWS)
Leistungspunkte (ECTS)	8

Modul 4: „Oral Skills“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen eine umfassende englischsprachige Kompetenz in vorwiegend produktiven Sprachtätigkeiten. (C 1 ¹)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung umfassender Sprechfertigkeiten in der englischen Sprache. • Sicherheit im Verfassen von akademischen Texten und bei der Präsentation von kurzen Vorträgen. • Erweiterung der Dialog- und Präsentationsfertigkeiten • Erhöhung der interkulturellen Kompetenz.
Lehrveranstaltungen	zwei Übungen aus dem Bereich Sprachkompetenz: entweder Speaking oder Presentations oder Socializing
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiches Bestehen des Einstufungstestes des Bereichs Sprachpraxis der Anglistik/Amerikanistik“ mit mindestens 65%
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Mündliche Gruppenprüfung (15-20 Minuten je Studierendem in englischer Sprache)
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	2. Semester
Arbeitsaufwand	120 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit/4 SWS)
Leistungspunkte (ECTS)	4

¹ Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen (GER)“

Modul 5: „Written Skills“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen eine umfassende englischsprachige Kompetenz in vorwiegend rezeptiv-reproduktiven Sprachtätigkeiten. (C1 ¹)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung fremdsprachlicher Kompetenz mit dem Schwerpunkt auf der intensiven Entwicklung des Sprachbewusstseins • Erweiterung allgemeinsprachlicher und wissenschaftspezifischer lexikalischer Kenntnisse • Anwendung komplexer grammatischer Strukturen sowie kontrastive Analyse des Deutschen und Englischen • Entwicklung umfassender fremdsprachlicher Fertigkeiten in der Textrezeption and Textreproduktion
Lehrveranstaltungen	zwei Übungen aus dem Bereich Sprachkompetenz: entweder Reading oder Reading and Writing oder Listening and Writing oder Academic Writing
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiches Bestehen des Einstufungstestes des Bereichs Sprachpraxis der Anglistik/Amerikanistik mit mindestens 65%
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur in englischer Sprache (120 Minuten)
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	4. Semester
Arbeitsaufwand	120 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit/4 SWS)
Leistungspunkte (ECTS)	4

¹ Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen (GER)“

Modul 6: „Literature I“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse im Bereich der Literaturtheorie und der Geschichte englischsprachiger Landesliteraturen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Ansätze und Methoden für die Analyse literarischer Texte • Englische und nordamerikanische Literaturgeschichten
Lehrveranstaltungen	Ein Grundkurs „Einführung in die Literaturwissenschaft“, eine Vorlesung „History of English Literature“ und eine Vorlesung „History of North American Literature“
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 20-minütigen mündlichen Prüfung in englischer Sprache (KG)
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	3. Semester
Arbeitsaufwand	210 Stunden (90 Stunden Kontaktzeit/6 SWS)
Leistungspunkte (ECTS)	7

Modul 7: „Literature II“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen erweiterte Kenntnisse über die Literaturen englischsprachiger Landesliteraturen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Ansätze und Methoden für die Analyse literarischer Texte. • Anwendung und Erweiterung der erworbenen Analysefähigkeiten in ausgewählten Gebieten der englischen oder nordamerikanischen Literaturen.
Lehrveranstaltungen	Ein Proseminar zur Literatur Großbritanniens/Irlands und ein Proseminar zur Literatur Nordamerikas.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Literature I“
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit von 12-16 Seiten in englischer Sprache
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	5. Semester
Arbeitsaufwand	240 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit/4 SWS)
Leistungspunkte (ECTS)	8

Modul 8: „Cultural Studies UK/USA“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben einen Überblick über das Fachgebiet Cultural Studies in seiner Anwendung auf Großbritannien und die USA gewonnen. Sie sind in der Lage, weiterführende Lehrveranstaltungen zu besuchen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe der Kulturtheorie. • Geschichte Großbritanniens und Irlands, Politik, Sozialstruktur und Institutionen Großbritanniens unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten. • Geschichte Nordamerikas, politische, geographische und gesellschaftliche Strukturen unter besonderer Berücksichtigung ethnischer und sozialer Minderheiten und der Native Americans.
Lehrveranstaltungen	Introduction to the UK (V), Introduction to the USA (V), ein wahlobligatorisches Proseminar zu Cultural Studies GB/Irlands oder Nordamerikas
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer mündlichen Prüfung in englischer Sprache (20 Minuten) (KG)
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Dauer	drei Semester
Regelprüfungstermin	5. Semester
Arbeitsaufwand	300 Stunden (90 Stunden Kontaktzeit/6 SWS)
Leistungspunkte (ECTS)	10

Modul 9: „Specialization“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse in einem wissenschaftlichen Fachgebiet der Anglistik/Amerikanistik.
Inhalte	Detaillierte wissenschaftliche Kenntnisse und spezifische methodische Fähigkeiten in den folgenden Spezialisierungsbereichen: <ul style="list-style-type: none"> • English Linguistics • English and/or North American Literature and/or Cultural Studies UK/USA
Lehrveranstaltungen	Eine Vorlesung und ein Hauptseminar oder Proseminar im Spezialisierungsbereich
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen der Module bzw. in den Fachgebieten, in denen die Spezialisierung erfolgen soll.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit von 16 - 20 Seiten in englischer Sprache
Häufigkeit des Angebots	jährlich (nur im Wintersemester)
Dauer	ein Semester
Regelprüfungstermin	6. Semester
Arbeitsaufwand	210 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit/4 SWS)
Leistungspunkte (ECTS)	7

Modul 10: „Kolloquium“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, Kenntnisse in einem ausgewählten Fachgebiet der Anglistik/Amerikanistik methodisch angemessen und wissenschaftlich adäquat darzustellen.
Inhalte	Fachkenntnisse und Methodenkompetenz zu wissenschaftlichen Fragestellungen
Lehrveranstaltungen	Ein Kolloquium
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Ein 20-minütiger studienbegleitender Vortrag in englischer Sprache
Häufigkeit des Angebots	nur im Wintersemester
Dauer	ein Semester
Regelprüfungstermin	3. Semester
Arbeitsaufwand	90 Stunden (30 Stunden Kontaktzeit/2 SWS)
Leistungspunkte (ECTS)	3